

## Redaktioneller Teil

### Bekanntmachung

#### **Betr. Aufnahme leitender buchhändlerischer Angestellter in die Reichsschrifttumskammer**

Nach Entscheidung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer müssen alle leitenden Angestellten buchhändlerischer Firmen (Direktoren, Geschäftsführer, Prokuristen) die Mitgliedschaft bei der Reichsschrifttumskammer über den Börsenverein erwerben.

Wir fordern deshalb alle Firmen hiermit auf, die Anmeldung ihrer leitenden Angestellten umgehend vorzunehmen. Wir erbitten zunächst kurze Mitteilung nur auf Postkarte unter Bezeichnung des Dienstverhältnisses, und zwar für jeden Anzumeldenden eine besondere Karte.

Die Anmeldungen müssen nach Maßgabe des Gesetzes bis zum 15. Dezember bei der Geschäftsstelle des Börsenvereins eingetroffen sein.

Wir weisen bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß die Mitglieder des Börsenvereins sich nicht nochmals besonders zu melden brauchen und daß die Anmeldung in diesen Fällen von uns ohne weiteres vorgenommen wird. Nur bei den Firmen mit mehreren Inhabern, die noch nicht Mitglied des Börsenvereins sind, ist eine Anmeldung dieser Inhaber beim Börsenverein erforderlich.

Leipzig, den 9. Dezember 1933

Dr. Heß